

Steuerberaterkammer Hessen  
Postfach 19 03 31  
60090 Frankfurt am Main

per E-Mail: [ausbildungsvertrag@stbk-hessen.de](mailto:ausbildungsvertrag@stbk-hessen.de)

## Änderung zum Berufsausbildungsvertrag Verlängerung der Ausbildungszeit

### Auszubildender:

Geschlecht:				<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers
Name		Vorname		Geburtsdatum		ggf. Geburtsname
Straße/Hausnr.				PLZ/Ort		

### Ausbildungskanzlei:

Mitgliedsnummer		Kanzleiname				
Straße/Hausnr.				PLZ/Ort		

### Vertragsdaten:

Vertragsnummer		Ausbildungsbeginn bis Ausbildungsende lt. Vertrag			Neues Ausbildungsende	
----------------	--	---	--	--	-----------------------	--

Der Auszubildende beantragt, die Ausbildung um \_\_\_\_\_ Monate zu verlängern  
Das neue Vertragsende sollte den Zeitraum der mündlichen Prüfung abdecken.

- wegen Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 3 BBiG)
- wegen Nichterreichen des Ausbildungsziels im vertraglich vereinbarten Zeitraum  
Wiederholung des  1.  2.  3. Ausbildungsjahres (§ 8 Abs. 2 BBiG)
- durch längere Ausfallzeiten  Ausbildungsziel gefährdet  Klassenziel nicht erreicht  
Fehlzeiten von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Begründung: \_\_\_\_\_

Die für die verlängerte Ausbildungszeit entsprechend geänderte sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird angepasst. Der Ausbildungsnachweis wird weitergeführt und die Berufsschule wird über die Verlängerung informiert.

- Die ZP soll wie vorgesehen stattfinden  Die ZP soll für das Jahr \_\_\_\_\_ vorgemerkt werden.

Endet das neue Vertragsende nach dem 30. Juni hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen Jahresurlaubes.

Kalenderjahr:					
Arbeitstage					

Ort, Datum		Unterschrift und Stempel der Ausbildungspraxis			
Unterschrift der/des Auszubildenden		Ggfs. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter			

## **Merkblatt - Verlängerung der Ausbildungszeit**

Die allgemeine Ausbildungsdauer kann nicht nur verkürzt, sondern auch verlängert werden. Hinsichtlich der Verlängerung ist das Berufsbildungsgesetz aber wesentlich zurückhaltender. Sie ist nicht immer schon dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel, insbesondere das Bestehen der Abschlussprüfung, innerhalb der Ausbildungszeit nicht erreicht werden kann. Das Berufsbildungsgesetz unterscheidet zwei Fallgestaltungen der Verlängerung:

### **Die Verlängerung im Ausnahmefall durch die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 2 BBiG**

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Hier handelt es sich um eine Ermessungsentscheidung, die an drei Voraussetzungen geknüpft ist:

- Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen
- Es muss ein Ausnahmefall vorliegen
- Auszubildende müssen die Verlängerung beantragt haben

Die Entscheidung über die Verlängerung ist ein Verwaltungsakt. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BBiG)

Ausnahmefälle für eine Verlängerung können sein:

Erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung sowie längere, von den Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten, z. B. Krankheit. Eine Verlängerung ist auch möglich, wenn sich nach einer Anrechnung oder Abkürzung herausstellt, dass sich das Ausbildungsziel doch nicht so schnell erreichen lässt wie erwartet. Auch das Erfordernis der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen kann ein Ausnahmefall sein. Können Auszubildende wegen plötzlicher Erkrankung nicht an der Prüfung teilnehmen, liegt kein Ausnahmefall vor. Vielmehr findet § 21 Abs. 3 BBiG Anwendung.

Während bei der Abkürzung Auszubildende und Auszubildende gemeinsam den Antrag stellen können, kann der Antrag auf Verlängerung nur von Auszubildenden bzw. ihren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen gestellt werden.

### **Die Verlängerung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG**

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Das Gesetz will sicherstellen, dass Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestehen und deren Berufsausbildungsverhältnis durch Zeitablauf alsbald endet oder dessen Ausbildungsverhältnis bereits durch Zeitablauf beendet ist, in der bisherigen Ausbildungsstätte weiter ausgebildet werden, wenn sie dies verlangen. Das Verlangen ist an die Auszubildenden zu stellen. Wird keine Verlängerung verlangt, endet das Berufsausbildungsverhältnis zum vertraglich vereinbarten Termin.

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis der Auszubildenden vom Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs nicht fristgebunden. Wird der Anspruch auf Verlängerung erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend gemacht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, erklärt worden ist.

Ein unverzügliches Fortsetzungsverlangen kann auch dann noch vorliegen, wenn Auszubildende die Verlängerung erst nach einer angemessenen Überlegungsfrist verlangt haben, um sich über ihren weiteren beruflichen Werdegang klar zu werden oder sich der Zugang ihrer Erklärung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat (Bundesarbeitsgericht, 23.09.2004, EzB BBiG 1969 § 14 Abs. 3, Nr. 24).

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Eine zeitliche Beschränkung für die Wiederholungsprüfungen ist nicht vorgesehen, wohl aber für die Verlängerungsmöglichkeit. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens um ein Jahr, gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit. Eine weitergehende Auslegung der Vorschrift dahin, auch nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung erneut die maximal Verlängerungsmöglichkeit von einem weiteren Jahr anzunehmen, hat das Bundesarbeitsgericht (15.03.2000, EzB BBiG 1969 § 14 Abs. 3. Nr. 18) mit Rücksicht auf die grundgesetzlich verankerte Berufsfreiheit der Ausbildungsbetriebe abgelehnt. Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Tage des Bestehens. Wird sie nicht bestanden und wird kein Verlängerungsverlangen gestellt, endet das Ausbildungsverhältnis mit Zeitablauf des verlängerten Vertrages. Wird ein Verlängerungsverlangen gestellt, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird. Bei Fristablauf tritt die Beendigungswirkung unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird. Ist die Frist noch nicht abgelaufen, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Bestehen oder Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung.

Bei beiden Formen der Verlängerung wird ein wesentlicher Punkt des Ausbildungsvertrags, nämlich die konkrete Ausbildungsdauer und damit das vertragliche Ende des Berufsausbildungsverhältnisses, nachträglich abgeändert. Die Verlängerung führt – ebenso wie die Abkürzung – dazu, dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung umzustellen ist. Auch hier muss der Auszubildende dreimal unverzüglich handeln.

- Die Vertragsänderung schriftlich niederlegen
- Den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der Änderungsniederschrift aushändigen und
- Die Änderungsniederschrift der zuständigen Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorlegen

Wird die Ausbildungszeit verlängert, so handelt es sich insoweit nicht um eine fortschreitende Berufsausbildung im Sinne von § 17 Abs. 1 BBiG, so dass die Ausbildungsvergütung auch nicht ansteigen muss.

*(StBK Hessen - Stand April 2024)*